

**Satzung über die Straßenreinigung, die Übertragung der Reinigungspflicht
und die Erhebung von Gebühren in der Stadt Göttingen (Straßenreinigungsgebührensatzung
- StrRGS)**

vom 16. Dezember 2016
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 29. Dezember 2016, Seite 301 /
in Kraft getreten am 01.01.2017)

zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2024
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 23. Dezember 2024, Seite 348 /
in Kraft getreten am 01.01.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Städtische Straßenreinigung	2
§ 2	Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung	2
§ 3	Durchführung der Straßenreinigung und Übertragung von Straßenreinigungspflichten	3
§ 4	Straßenreinigungsgebühren	4
§ 5	Gebührenpflichtige	5
§ 6	Entstehen der Gebührenpflicht	5
§ 7	Bemessungsgrundlage der Gebühren	5
§ 8	Auskunfts- und Anzeigepflicht	6
§ 9	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren	7
§ 10	Zwangsvorschriften, Ordnungswidrigkeit	7

HINWEIS:

Bei dem folgenden Text handelt es sich um die Lesefassung der ab **01.01.2025** geltenden
Straßenreinigungsgebührensatzung.

**Satzung über die Straßenreinigung, die Übertragung der Reinigungspflicht
und die Erhebung von Gebühren in der Stadt Göttingen
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)**

§ 1

Städtische Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Göttingen betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst) als öffentliche Einrichtung durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadt, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird.
- (2) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt. Hinterliegergrundstücke sind nur solche, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht der Stadt unterliegende Straßen angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden. Hinterliegergrundstücke sind danach Grundstücke, die
 - a) nur über erschließungsrechtlich unselbständige Privatwege oder mittels Geh- und Fahrrechte über „vorderliegende“ Privatgrundstücke zugänglich sind oder
 - b) an rechtlich nicht befahrbare öffentliche Wohnwege angrenzen
 - c) und bei denen darüber hinaus auch keine sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse bestehen, welche die Möglichkeit des Zuganges zu einer der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straße ausschließen.
- (3) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1 Erbbaurechtsgesetz) an die Stelle des Eigentümers. Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

§ 2

Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung

Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Durchführung der Straßenreinigung und Übertragung von Straßenreinigungspflichten

- (1) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen sind in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführt. Gemäß §§ 3 und 5 der Verordnung sind die Straßen folgenden Reinigungsklassen für den Sommerdienst und Winterdienstklassen für den Winterdienst zugeordnet:
 - a) Reinigungsklassen (Sommerdienst):
 - Reinigungsklasse I: wöchentlich einmalige Reinigung
 - Reinigungsklasse II: wöchentlich zweimalige Reinigung
 - Reinigungsklasse III: wöchentlich dreimalige Reinigung
 - Reinigungsklasse IV: wöchentlich siebenmalige Reinigung
 - b) Winterdienstklassen (Winterdienst):
 - Winterdienstklasse A: erste Priorität (oberste Priorität)
 - Winterdienstklasse B: zweite Priorität
 - Winterdienstklasse C: dritte Priorität
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zum Sommerdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, sofern in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zum Winterdienst auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, sofern in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.
- (4) Straßen im Sinne der Abs. 2 und 3 sind auch Wohn-, Stich- und Verbindungswege und sonstige Verkehrsflächen, auf denen Kraftfahrzeugverkehr und Fußgängerverkehr sowie spielende Kinder gleichberechtigt sind, namentlich Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und vergleichbare Verkehrsflächen wie Fußgängerzonen mit Lieferverkehr.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Hat mit Zustimmung der Stadt, die jederzeit widerruflich ist, ein anderer die Ausführung der Straßenreinigung ganz oder teilweise übernommen, so ist nur dieser zur Straßenreinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet (§ 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG).

§ 4 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Für die städtische Straßenreinigung werden Gebühren, getrennt nach Sommer- bzw. Winterdienst, erhoben.
- (2) Die Gebührensätze für den Sommerdienst je Frontmeter (§ 7 Abs. 1-4) betragen:
 - a) für die Reinigungsklasse I jährlich 5,41 EUR
 - b) für die Reinigungsklasse II jährlich 10,82 EUR
 - c) für die Reinigungsklasse III jährlich 16,23 EUR
 - d) für die Reinigungsklasse IV jährlich 37,87 EUR
- (3) Die Gebührensätze für den Winterdienst je Frontmeter (§ 7 Abs. 1-4) betragen für die:
 - a) Winterdienstklasse A jährlich 2,62 EUR
 - b) Winterdienstklasse B jährlich 1,19 EUR
 - c) Winterdienstklasse C jährlich 0,35 EUR

Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach den durchschnittlichen Einsätzen der Winterdienstperioden 2013/2014 bis 2022/2023. Es werden folgende durchschnittliche Einsätze zugrunde gelegt in der:

 - a) Winterdienstklasse A 56 Einsätze pro Jahr (Faktor 7,5)
 - b) Winterdienstklasse B 25 Einsätze pro Jahr (Faktor 3,4)
 - c) Winterdienstklasse C 7 Einsätze pro Jahr (Faktor 1,0)
- (3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Straßenreinigung (Sommerdienst und Winterdienst) innerhalb der geschlossenen Ortslage jeweils nach Abzug des von der Stadt selbst zu tragenden Kostenanteils (Allgemeinanteil) deckt. Der Allgemeinanteil beträgt gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG 25 % der Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.
- (4) Die Kosten sind nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu ermitteln.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Eigentümer/ Eigentümerinnen und Berechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (3) Mehrere Eigentümer / Eigentümerinnen desselben Grundstücks haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Beim Wechsel des / der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Eintragung des neuen Grundstückseigentümers und der neuen Grundstückseigentümers in das Grundbuch auf die neue Verpflichtete/ den neuen Verpflichteten über. Fällt der Zeitpunkt der Eintragung in das Grundbuch nicht auf den ersten Tag eines Kalendermonats, wechselt die Gebührenpflicht mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.

Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt Göttingen unverzüglich von dem/ der bisherigen oder neuen Gebührenpflichtigen mitzuteilen.
- (5) Werden bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt, so ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des Gebührenpflichtigen.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Straße bzw. des Straßenabschnitts in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung, soweit die Straße bzw. der Straßenabschnitt einer Reinigungsklasse und / oder Winterdienstklasse zugeordnet ist.
- (2) Ist die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, die Straßenreinigung durchzuführen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7 Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Für Grundstücke, die an von der Stadt zu reinigende Straßen angrenzen (Anliegergrundstücke) oder durch solche erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Bemessungsgrundlage jede auf volle 10 cm abgerundete Frontlänge sowie die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung für die Straße bestimmte Reinigungs- und Winterdienstklasse.
- (2) Bei Anliegergrundstücken ist die Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die Straße angrenzt (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie). Bei Eckgrundstücken und sonstigen an mehrere Straßen angrenzenden Grundstücken ist jede Frontlänge im Sinne des Satzes 1 einzeln zu berücksichtigen.
- (3) Bei Anliegergrundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden zusätzlich zu der Frontlänge nach Abs. 2 auch Frontlängen für nicht an die Straße angrenzende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandt sind alle vorderen Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen.

Die Straßengrenze ist die gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken.

Liegen die nicht anliegenden Teile der zugewandten Grundstücksseite umliegend zu einer Kurve oder einem atypischen Verlauf der Straßengrenze, sind zur Berechnung des Winkels und des Umfangs der zu berücksichtigenden Frontlängen Abs. 4 c) und d) maßgebend.

Auf Grundstücke, die nur an einem Punkt an der Straße anliegen, sind die für Hinterlieger geltenden Regelungen in Abs. 4 entsprechend anwendbar.

- (4) Bei Hinterliegergrundstücken wird die der Bemessung der Gebühr zugrunde zu legende Frontlänge wie folgt ermittelt:
- a) Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der das Grundstück erschließenden Straße zugewandt ist.
 - b) Zugewandt sind bei Hinterliegergrundstücken die Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen.
 - c) Liegt das Hinterliegergrundstück umliegend zu einer Kurve oder zu einem anderen atypischen Verlauf der Straßengrenze, wird der Winkel nach b) mittels einer Hilfsgerade ermittelt. Die Hilfsgerade wird bestimmt, indem zunächst von jedem Grundstücksbegrenzungspunkt des Hinterliegergrundstücks eine Linie auf den nächstgelegenen Punkt der Straßengrenze der das Grundstück erschließenden Straße gezogen wird. Die so ermittelten beiden äußersten Punkte auf der Straßengrenze werden miteinander verbunden und bilden die Hilfsgerade.
 - d) Ist die Grundstücksseite der Straße aufgrund eines Kurvenverlaufes nur zum Teil zugewandt, wird die der Gebührenbemessung zugrunde zu legende Frontlänge ermittelt, indem von der nach a) bis c) zugewandten Grundstücksseite im 90 Grad-Winkel eine Tangente auf den äußersten Straßenbegrenzungspunkt gelegt wird.
 - e) Ergibt sich aus der Lage des Hinterliegergrundstückes keine im Sinne von a) bis d) der Straße zugewandte Grundstücksseite, gelten auch die folgenden Frontlängen als zugewandt im Sinne von a) und werden der Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt:
 - (1) Im Fall von atypisch gelegenen Hinterliegergrundstücken an Stichstraßen und Sackgassen wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung der Straßenachse in gerader Linie zugewandt wäre.
 - (2) In allen anderen Fällen, in denen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite ermittelt werden kann, wird der Bemessung der Gebühr die kürzeste aller Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.
 - f) Wird ein Hinterliegergrundstück durch eine oder mehrere Straßen erschlossen, und verfügt es über mehrere Grundstücksseiten, die dieser Straße oder diesen Straßen nach a) bis d) zugewandt sind oder nach e) (1) als zugewandt gelten, ist nur die kürzeste der zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.
 - g) Sind mehrere Grundstücksseiten gleich lang und kann deshalb die kürzeste Grundstücksseite nach e) (2) oder f) nicht bestimmt werden, ist eine der Grundstücksseiten als Frontlänge zu berücksichtigen. Sind die vorgenannten Grundstücksseiten Straßen mit unterschiedlichen Reinigungs- bzw. Winterdienstklassen zugeordnet, ist jeweils die Grundstücksseite für die Bemessung der Gebühr maßgeblich, für die die niedrigere Reinigungs- bzw. Winterdienstklasse mit der unbedeutenderen Priorität gilt.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind ferner verpflichtet, der Stadt (Fachbereich Finanzen) die Veräußerung und den Erwerb des Eigentums oder eines anderen der in § 1 Abs. 3 genannten Rechte unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Göttingen setzt die Gebühren jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fest. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Jahres der Restteil des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze nach § 4.
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben durch Bescheide festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Beträge sind an die Stadtkasse Göttingen zu zahlen. Hat der / die Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gem. § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gewählt, gilt diese Regelung auch für die Benutzungsgebühr. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Zwangsvorschriften, Ordnungswidrigkeit

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 65, 67 und 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von mindestens 10 bis höchstens 100.000 EUR angedroht und schriftlich festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer
 - entgegen § 8 dieser Satzung auf Verlangen nicht die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt oder
 - der Stadt (Fachbereich Finanzen) die Veräußerung und den Erwerb des Eigentums oder eines anderen der in § 1 Abs. 3 genannten Rechte nicht unverzüglich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.